

Corporate Governance – Bericht für das Jahr 2015

1 Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung des B-PCGK

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmungen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar. Die zuständigen Bundesbehörden selbst wiederum haben für die Umsetzung auch im Bereich der ausgegliederten Verwaltung zu sorgen.

Das Präsidium und der Aufsichtsrat des FWF anerkennen die Geltung des B-PCGK für den FWF als ein Unternehmen iSv Punkt 3.1. iVm Punkt 4 B-PCGK. Beide Organe haben bereits 2014 die Bestimmungen des B-PCGK im FWF iSv Punkt 6 B-PCGK verankert, indem sie beschlossen, sich selbst an die Regelungen des B-PCGK zu binden, soweit sie inhaltlich nicht ohnehin schon Bestand des FWF Regelwerks waren, das dem FWF zu Grunde liegende Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) nichts anderes vorsah bzw. vorsieht und es mit der Natur des FWF als Fonds des öffentlichen Rechts vereinbar ist. Die vom Parlament im Sommer 2015 beschlossene und mit 1.10.2015 in Kraft getretene Novelle des FTFG (Wissenschaftsfondsnovelle) übernahm zusätzlich viele Regelungen des B-PCGK direkt ins Gesetz und beseitigte viele der 2014 noch ausgewiesenen, gesetzesbedingten Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK im FWF. Die Wissenschaftsfondsnovelle bedingt aber auch Neuerungen und Änderungen im FWF – vor allem im organisatorischen Bereich der Geschäftsleitung. An diesen Neuerungen und Änderungen wird im FWF intensiv gearbeitet. Sie führen aber dazu, dass derzeit noch einige, darauf zurückzuführende Abweichungen vom B-PCGK ausgewiesen werden müssen.

2 Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK

Das Präsidium und der Aufsichtsrat des FWF erklären somit, dass im FWF bis auf die im Folgenden genannten Punkte, dem B-PCGK entsprochen wird:

2.1 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANTEILSEIGNER NACH B-PCGK (KAPITEL 7 B-PCGK)

Die Bestimmungen des Kapitels 7 B-PCGK richten sich ausschließlich an die Aufsichtsbehörde des FWF. Der FWF kann zu deren Umsetzung nur insofern beitragen, als dass er die für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Dies geschieht zunächst in Vollzug des FTFG, nach der Wissenschaftsfondsnovelle insbesondere gemäß § 2d. Einschlägige Regelungen iSv Punkt 7.6.2 B-PCGK in den Geschäftsordnung gab es im Berichtsjahr noch nicht, da insbesondere die Geschäftsordnung des Präsidiums erst im Laufe des Jahres 2016 vollständig ausgearbeitet werden kann, wenn alle Funktionen entsprechend der Wissenschaftsfondsnovelle neu besetzt sind.

2.2 ZUSAMMENWIRKEN VON GESCHÄFTSLEITUNG UND ÜBERWACHUNGSORGAN (KAPITEL 8 B-PCGK)

Die meisten Regelungen zum Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan des B-PCGK sind von der Wissenschaftsfondsnovelle aufgenommen worden. Die notwendigen auch vom B-PCGK geforderten Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Organe des FWF gab es im Berichtsjahr noch nicht. Derzeit wird im FWF an einer entsprechenden Umsetzung der einschlägigen, neuen gesetzlichen Normen gearbeitet. Nähere, die einschlägigen Normen der Wissenschaftsfondsnovelle und des Punkts 8.1 B-PCGK (insbesondere 8.1.6 und 8.1.7) ausführende Bestimmungen zu den Berichtspflichten der Geschäftsleitung in der Geschäftsordnung sind geplant.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Aufsichtsräte und Präsidiumsmitglieder wurde bislang als unnötig empfunden, da die unternehmerischen und betrieblichen Risiken nicht als erhöht betrachtet wurden (vgl. Punkt 8.3.3 B-PCGK). Auch eine eigens zu den Haftungsrisiken des Aufsichtsrats vor in Krafttreten der Wissenschaftsfondsnovelle eingeholte, rechtliche Expertise bestätigte, dass keine derartig erhöhten Risiken bestehen. Mit einer systematischen, betriebswirtschaftlichen Analyse der möglichen Risiken, so wie es auch Punkt 9.1.4 B-PCGK fordert, wurde in der zweiten Jahreshälfte des Berichtsjahres begonnen. An der Erarbeitung konkreter Maßnahmen zu den erkannten Toprisiken wird nun kontinuierlich gearbeitet. Unter diesem Aspekt wird nach dem Ausbau der Kompetenzen des Aufsichtsrats im Zuge der Wissenschaftsfondsnovelle auch die Frage einer Haftpflichtversicherung nach Maßgabe vorhandener Ressourcen erneut einer genauen Prüfung unterzogen werden müssen.

2.3. HINWIRKEN DER GESCHÄFTSLEITUNG AUF EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN UND KORRUPTIONSPRÄVENTION (KAPITEL 9, PUNKT 9.1.3. UND 9.1.4)

Im FWF gibt es seit langer Zeit ausdifferenzierte Verfahren zur Vermeidung von Befangenheiten und Interessenskonflikten (im Sinne von Korruptionsprävention) im Verfahren seiner Forschungsantragsbeurteilung, welche auch schriftlich (vgl. Leitfaden „Zusammenarbeit ReferentInnen Geschäftsstelle“) festgehalten sind, regelmäßig auf alle Projektanträge angewendet werden und ihre Einhaltung kontrolliert wird. Eine darüber hinaus gehende organisierte, umfassende Überprüfung auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und FWF internen Richtlinien iSv Punkt 9.1.3 gab es im Berichtsjahr noch nicht. Der Aufbau eines systematischen Compliance-Managements (inklusive Korruptionsprävention) ist in Arbeit.

2.4. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG – GESCHÄFTSVERTEILUNG IN DER GESCHÄFTSORDNUNG (KAPITEL 9 PUNKT 9.2)

Die Geschäftsverteilung in der Geschäftsleitung des FWF war teilweise im FTFG (§8 ff. in der Fassung von 2009) und in einem vom Präsidium verfassten Zuständigkeitspapier geregelt. Mit der Wissenschaftsfondsnovelle wurden die Zuständigkeitsbereiche in mancher Hinsicht neu geregelt. Die einschlägig notwendigen Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums gab es aus den schon oben genannten Gründen im Berichtsjahr noch nicht. Eine Einarbeitung erfolgt, sobald das Präsidium neu besetzt ist und eine geeignete Aufgabenteilung gefunden wurde.

2.5. BESTELLUNG DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG (KAPITEL 9 PUNKT 9.3)

Die Bestellung und Wiederbestellung der Mitglieder des Präsidiums – insbesondere die Ausschreibungspflicht für die Präsidiumsmitglieder – war und ist im FTFG zwar abweichend zum B-PCGK geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen hatten und haben aber dasselbe Ziel, nämlich die Besetzung der Geschäftsleitung transparent und fair zu gestalten.

Da alle Präsidiumsmitglieder nach dem § 22 FTFG idF von 2009 ihre Funktion ehrenamtlich ausführten, wurden zur Bemessung der Vergütung der Geschäftsleitung andere Maßstäbe als die des Stellenbesetzungsgesetzes, so wie das Punkt 9.3.6 vorsieht, angewendet.

2.6. INTERESSENSKONFLIKTE DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG (KAPITEL 9 PUNKT 9.5)

Der FWF hat, wie schon beschrieben, für die Mitglieder seiner Gremien umfassende Befangenheitsregeln, die auch vom Präsidium einzuhalten sind und für Anträge von Präsidiumsmitgliedern gelten. Diese Bestimmungen decken die Erfordernisse des B-PCGK (vgl. Punkt 9.5) ab.

Forschungsförderungen an Präsidiumsmitglieder und ihre Angehörigen wurden im Berichtsjahr nicht, wie vom B-PCGK Punkt 9.5.5 gefordert, dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt, da er bislang nicht über eine einschlägige, gesetzliche Kompetenz verfügte. Dies wurde in der Wissenschaftsfondsnovelle korrigiert (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 8 FTFG idGF).

VertreterInnen des BMWFW, der Aufsichtsbehörde des FWF, hatten und haben überdies das Recht, an den Vergabesitzungen teilzunehmen, erhalten die Protokolle und damit Einblick in jene Fälle, in denen Förderungen an Präsidiumsmitglieder oder ihre Angehörigen vergeben werden. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse des FWF, wenn sie bestehenden Vorschriften widersprechen, aufheben und den FWF dazu anhalten, den rechtskonformen Zustand herzustellen. Durch die genannte Regelung wird dem Zweck der einschlägigen Norm im B-PCGK nachgekommen.

Für die von Punkt 9.5.6 geforderte Zustimmung zu Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Präsidiums sah das FTFG von 2009 keine einschlägige Kompetenz des Aufsichtsrats vor. Da aber alle Präsidiumsmitglieder bis zum Inkrafttreten der Wissenschaftsfondsnovelle ehrenamtlich tätig waren, kann dieser Punkt des B-PCGK ohnehin nicht auf sie angewendet werden. Für die neu hinzugekommene kaufmännische Vizepräsidentin wurde der bestehende Arbeitsvertrag mit der Wissenschaftsfondsnovelle bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode verlängert (vgl. § 30 Abs. 4 FTFG idGF). Es liegen keine Nebenbeschäftigungen vor.

2.7 RECHNUNGSWESEN UND –LEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG/ VERPFLICHTUNG ZUR EINRICHTUNG EINER INTERNEN REVISION (KAPITEL 14)

Grundsätzlich erfolgt die Rechnungslegung im FWF im Berichtsjahr lediglich in Anlehnung an das UGB und im Wesentlichen nach fondseigenen Regeln, die einerseits die spezielle Natur des FWF als Fonds des öffentlichen Rechts besonders berücksichtigen und andererseits sparsam und ökonomisch erscheinen. Eine Anpassung der FWF eigenen Rechnungslegungsregeln hin zur sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des UGB erfolgt spätestens für das Geschäftsjahr 2019 (vgl. § 30 Abs. 10 FTFG idGF).

Der B-PCGK fordert in Punkt 14.4 die Einrichtung einer internen Revision. Der FWF verfügt derzeit über keine interne Revision. Die Strukturierung und der Ausbau des internen Kontrollsystems (IKS) wurden im Berichtszeitraum geplant und mit der Umsetzung begonnen. Die interne Revision wird ein Element davon sein.

3 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Präsidiums

3.1 ZUSAMMENSETZUNG

Das Präsidium des FWF bestand bis zum 30.9.15 gemäß § 8 FTFG idF von 2009 aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und drei (wissenschaftlichen) Vizepräsidenten. Seit Mitte August 2015 ist die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten wegen des Rücktritts Pascale Ehrenfreunds und der rechtlich im FTFG idF von 2009 nicht vorgesehenen Nachbesetzung sowie der von der Wissenschaftsfonds-Novelle ohnehin vorgesehenen Neubestellung des gesamten Präsidiums in der ersten Jahreshälfte 2016 vakant.

Mit Inkrafttreten der Wissenschaftsfonds-Novelle am 1.10.15 besteht das Präsidium gemäß § 8a FTFG idF aus 5 Mitgliedern. Neu hinzugekommen ist die Position einer kaufmännischen Vizepräsidentin bzw. eines kaufmännischen Vizepräsidenten. Bis zur Neubesetzung des Präsidiums verlängert sich gemäß § 30 Abs. 4 FTFG idF die bestellte Geschäftsführung in der Funktion als kaufmännische Vizepräsidentin.

Nach § 30 Abs. 2 FTFG idF führen die amtierenden VizepräsidentInnen die Geschäfte des Präsidiums bis zur Neubesetzung weiter. Daraus ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Zusammensetzung des Präsidiums:

Tabelle 1
Zusammensetzung Präsidium

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
EHRENFREUND Pascale	1960	September 2013	Ausgeschieden August 2015
HELLWAGNER Hermann	1959	September 2013	August 2016
MANNHALTER Christine	1948	September 2010	August 2016
SCOTT Alan	1956	September 2013	August 2016
STURN Dorothea	1960	Oktober 2015	August 2016

3.2 ARBEITSWEISE

Das Präsidium des FWF war und ist ein Kollegialorgan. Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf, in der Regel aber sechs Mal im Jahr statt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen kann das Präsidium Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Zur Besorgung seiner Geschäfte kann sich das Präsidium der Geschäftsstelle des FWF bedienen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den FWF nach Außen. Seit 15.8.15 wird der FWF wegen der Vakanz des PräsidentInnen-Amts von Vizepräsidentin Christine Mannhalter nach Außen vertreten. Die wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sind entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation mit der Betreuung der Fachabteilungen der Geschäftsstelle betraut. Seit 1.10.15 obliegen der kaufmännischen Vizepräsidentin bzw. dem kaufmännischen Vizepräsidenten neben der in § 8 Abs. 3 FTFG idF genannten Aufgaben auch die Leitung der Geschäftsstelle in ausführenden Verwaltungsangelegenheiten.

3.3 MITGLIEDSCHAFTEN IN ANDEREN ÜBERWACHUNGSORGANEN

Kein Mitglied des Präsidiums war im Berichtsjahr gleichzeitig Mitglied in einem Aufsichtsrat in einer anderen Unternehmung.

4 Vergütungen des Präsidiums und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder der Organe des FWF sind gemäß § 22 FTFG idF von 2009 iVm § 30 Abs. 2 FTFG idF ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Es gibt keine leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten in den Vergütungen. Vergütungen nach Beendigung der Tätigkeit als Organmitglied sind nicht vorgesehen.

Bei § 22 FTFG idF von 2009 handelt es sich um eine aus früheren Jahrzehnten stammende Bestimmung, die insbesondere mit Blick auf die Ehrenamtlichkeit angesichts der heutigen Arbeitsbelastung der Präsidiumsmitglieder und hier speziell der Präsidentin bzw. des Präsidenten nicht mehr zeitgemäß erscheint und in deren Rahmen es sich als schwierig erweist, eine angemessene Vergütung für den betriebenen Arbeitseinsatz zu definieren. Dementsprechend schaffte die Wissenschaftsfonds-Novelle die Ehrenamtlichkeit für die Präsidentin bzw. den Präsidenten ab. Sie sieht in Zukunft sowohl für die Präsidentin bzw. den Präsidenten als auch für die kaufmännische Vizepräsidentin bzw. den kaufmännischen Vizepräsidenten eine angemessene Entschädigung im Rahmen einer schuld- bzw. arbeitsrechtlichen Vereinbarung im Sinne der Regelungen des B-PCGK vor.

Pascale EHRENFREUND trat mit 14.08.2015 von der Funktion der Präsidentin zurück und bezog ab diesem Datum keine Vergütungen mehr.

Christine MANNHALTER übernahm etliche Aufgaben der Präsidentin; für den erhöhten Arbeitseinsatz wurde ihre Vergütung erhöht. Die Vergütung der kaufmännischen Vizepräsidentin wurde mit Zeitraum 1.10. bis 31.12.2015 bezogen.

Tabelle 2
Vergütung Präsidium

Name/Vorname	Vergütung 2015	Sonstige Entschädigung
EHRENFREUND Pascale	EUR 69.750,00	Reisekosten EUR 1.210,38
HELLWAGNER Hermann	EUR 19.800,00	Reisekosten EUR 2.982,50 Teilrefundierung Miete Dienstwohnung EUR 7.800,00
MANNHALTER Christine	EUR 29.200,00	Reisekosten EUR 1.403,00
SCOTT Alan	EUR 19.800,00	Reisekosten EUR 3.345,85 Teilrefundierung Miete Dienstwohnung EUR 7.800,00
STURN Dorothea	EUR 32.107,08	Reisekosten EUR 1.500,55 Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekassa: EUR 491,23

Der Aufsichtsrat wurde im Berichtsjahr neu besetzt (vgl. § 30 Abs. 2 FTFG idgF): Den neuen Mitgliedern des seit 18.12.15 konstituierten Aufsichtsrats Dockner Engelbert, Fortmann Iris, Grötschel Martin, Katzmair Harald, Kögerler Reinhart, Puntscher-Riekman Sonja, Rauskala Iris, Ritterman Janet und Schmidt Michaela werden erst im Jahr 2016 Vergütungen ausbezahlt und Reisekosten refundiert. Die Belegschaftsvertreterin, Fortmann Iris hat den Verzicht auf die Vergütung erklärt.

Tabelle 3
Vergütung FWF-Aufsichtsrat – 4. Funktionsperiode (2012-2015)

Name/Vorname	Vergütung 2015	Sonstige Entschädigung
BESTERS-DILGER Juliane	EUR 3.000,00*	Reisekosten
FAULHAMMER Friedrich	EUR 2.500,00	
FRATZL Peter	EUR 3.000,00*	Reisekosten
GRUND Gerhard	EUR 3.000,00	
IMBODEN Dieter	EUR 4.200,00*	Reisekosten
MONYER Hannah	EUR 3.000,00*	Reisekosten
SCHENKER-WICKI Andrea	EUR 3.000,00*	Reisekosten
SÜNKEL Hans	EUR 2.500,00	Reisekosten
STEIN DWORA	EUR 2.500,00	
TUMPEL-GUGERELL Gertrude	EUR 1.000,00	

Vorsitzender FWF-Aufsichtsrat

Stellvertretender Vorsitzender FWF-Aufsichtsrat

NICHT STIMMBERECHTIGT – Vorsitzende FFG-Aufsichtsrat

* Abzugssteuer

5 Genderaspekte Präsidium und Aufsichtsrat

Das FTFG sieht in § 4 Abs. 2 FTFG idgF vor, dass bei der Bestellung der Organe auf die geschlechterparitätische Besetzung geachtet werden muss.

Im Präsidium des FWF sind im Berichtsjahr 50% der Mitglieder Frauen.

Im Aufsichtsrat der abgelaufenen Funktionsperiode waren 45% der stimmberechtigten Mitglieder Frauen. In dem am 18.12.2015 neu konstituierten Aufsichtsrat sind 50% der Mitglieder weiblich.

Der FWF erachtet aufgrund des herrschenden, ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im Präsidium und im Aufsichtsrat keine über § 4 Abs. 2 FTFG hinausgehende Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen als nötig.